

OLG Stuttgart: Kontoführungsgebühr für Darlehenskonto ist AGB-rechtlich zulässig

BGB §§ 259, 305, 307

Die von einer Bank verwendete Allgemeine Geschäftsbedingung „Alle durch den Abschluss und Vollzug dieses Vertrags einschließlich der Sicherheitenbestellung entstehenden Kosten trägt der Darlehensnehmer. Dies sind: Kontoführungsgebühr ... Euro monatlich“ ist als Preisabrede der Inhaltskontrolle entzogen. Sie hielte einer Inhaltskontrolle aber auch stand. (Leitsatz des Gerichts)

*OLG Stuttgart, Urteil vom 21.10.2010 – 2 U 30/10 (LG Ravensburg), BeckRS 2010, 29291
Die Revision ist anhängig beim BGH unter Az. XI ZR 388/10.*

Sachverhalt

Der Beklagten sollte die Verwendung einer Allgemeinen Geschäftsbedingung (AGB) nach § 1 UKlaG verboten werden, durch die sie sich mit der im Leitsatz zitierten Regelung eine Kontoführungsgebühr für ein Darlehenskonto in Höhe von zwei Euro monatlich versprechen ließ.

Entscheidung

Das OLG Stuttgart unterwirft die streitgegenständliche Gebührenklausel nicht der Inhaltskontrolle nach §§ 307 bis 309 BGB, weil es sich um eine Preisabrede handelt. Anders als eine Preisnebenabrede bezieht sich diese Gebührenregelung nach dem Verständnis des Senats nicht auf eine Leistung, die die Bank ohnehin zu erbringen hat. Die Führung eines Darlehenskontos sei nicht durch eine anderweitige Preisabrede bereits vergütet. Denn das Darlehensvertragsrecht kenne keine originäre Pflicht des Darlehensgebers, dem Darlehensnehmer über die Verbuchung seiner Zahlungen oder den Stand der Darlehensrechtsschuld Rechenschaft abzulegen. Eine solche Pflicht ergebe sich auch nicht aus § 259 BGB.

Hilfweise führt der Senat aus, die angegriffene Kontoführungsgebührklausel halte ohnehin einer Inhaltskontrolle stand. Sie sei insbesondere nicht mit den wesentlichen Grundgedanken einer gesetzlichen Regelung unvereinbar. Vielmehr habe der Ordnungsgeber in § 6 III Nr. 3 PAngV erkennen lassen, dass er Kontoführungsgebühren nicht generell missbillige und ihre Üblichkeit anerkenne. Darüber hinaus seien Kontoführungsgebühren in der RechKredV als übliche Ertragspositionen des

Bankgewerbes anerkannt. Schließlich könnten steuerrechtliche Vorgaben als Teil des öffentlichen Rechts auch keine zivilrechtlichen Nebenpflichten des Darlehensgebers begründen.

Praxisfolgen

Das Urteil – gegen das der Senat die Revision zugelassen hat – ist kritisch zu sehen und vermag die Frage nach der Zulässigkeit von Darlehenskontoführungsgebühren nicht abschließend zu klären.

Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung stützen sich insbesondere darauf, dass der Senat nicht zwischen Kontoführungsgebühren für Giro- und Darlehenskonten differenziert hat. Aus dieser Differenzierung ergeben sich aber maßgebliche Aspekte für die Einordnung der Gebühr als Preis(haupt)- oder Preisnebenabrede. Denn während die Bank mit der Führung eines Girokontos dem Kunden den Zugang zum bargeldlosen Zahlungsverkehr eröffnet und somit eine echte Hauptleistung erbringt, handelt es sich bei der Führung eines Darlehenskontos nur um eine Annex-tätigkeit der Darlehensgewährung als Dauerschuldverhältnis (vgl. Nobbe, WM 2008, 185, 193).

Darüber hinaus handelt es sich bei der Führung eines Darlehenskontos um eine Tätigkeit, die zum einen dem Eigeninteresse der Bank an der Überwachung der Darlehensrückführung dient. Der Darlehensnehmer braucht die Kontoführung hingegen nicht (Nobbe, WM 2008, 185, 193). Zum anderen ist die Bank schon im Rahmen der Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation gemäß § 25a I KWG i. V. m. BTO 1.2 (8) MaRisk zur Überwachung der Darlehensrückzahlung und damit auch zur Kontoführung verpflichtet. Für die Erfüllung gesetzlicher Pflichten darf indes kein Entgelt verlangt werden (BGH, NJW-RR 2005, 1135).

Die Ausführungen des OLG Stuttgart vermögen daher nicht zu überzeugen. Die Beurteilung der Zulässigkeit von Darlehenskontoführungsgebühren in Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch den BGH – und wie sich dessen XI. Senat zu der vorbezeichneten Auffassung seines ehemaligen Vorsitzenden positioniert – bleibt abzuwarten.

Rechtsanwalt Daniel Vos, Kanzlei Göddecke, Siegburg ■